

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2005/9/6 2005/03/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.2005

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

AVG §37;

B-VG Art130 Abs2;

VwRallg;

WaffG 1996 §10;

WaffG 1996 §17 Abs2;

WaffG 1996 §17 Abs3;

WaffG 1996 §18 Abs2;

WaffV 01te 1997 idF 2001/II/400;

## Rechtssatz

Es kann dahingestellt bleiben, ob unter "berechtigten Interessen" im Sinne des § 17 Abs 3 WaffG 1996 alle "rechtlich anerkannten Interessen" verstanden werden können, doch ist daraus für den Bf noch nichts gewonnen. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 17 Abs 3 WaffG 1996 erfordert nämlich ein Überwiegen eines solchen privaten Interesses gegenüber entgegenstehenden öffentlichen Interessen. Im Rahmen der Ermessensübung nach § 17 Abs 3 WaffG 1996 sind sehr wohl öffentliche Interessen zu berücksichtigen, auch wenn sie nicht das Gewicht von Versagungsgründen nach § 18 Abs 2 letzter Satz WaffG 1996 erreichen, was schon die Wendung " ÜBERWIEGENDE berechnigte Interessen" zeigt. (Hier: Ermessensübung iSd Gesetzes in Bezug auf die Auffassung der belangten Behörde, dass bei Abwägung des vom Bf geltend gemachten privaten Interesses, nämlich seines Interesses am Besitz der beantragten Expansivmunition zu Sammelzwecken, mit dem öffentlichen Interesse, die Verbreitung derartiger Munition wegen ihrer Gefährlichkeit gering zu halten, dem Bf die beantragte Ausnahmegewilligung nicht zu erteilen ist.)

## Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete Ermessen VwRallg 8 Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005030049.X02

## Im RIS seit

05.10.2005

## Zuletzt aktualisiert am

08.05.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)